NR. 1429

28.10.2026

AMTLICHE BEKANNTMACHUNGEN der HS Bochum

1. Zweite Änderungsordnung der Studiengangsprüfungsordnung für den Masterstudiengang Accounting, Auditing and Taxation des Fachbereichs Wirtschaft der Hochschule Bochum vom 12. Oktober 2026
+ Studiengangsprüfungsordnung für den Masterstudiengang Accounting, Auditing and Taxation des Fachbereichs Wirtschaft der Hochschule Bochum vom 15. März 2021 in der Fassung der zweiten Änderungsordnung vom 12. Oktober 2026

 Seite 3 - 11

2. Zweite Änderungsordnung der Studiengangsprüfungsordnung für den Masterstudiengang Accounting and Taxation des Fachbereichs Wirtschaft der Hochschule Bochum vom 12. Oktober 2026
+ Studiengangsprüfungsordnung für den Masterstudiengang Accounting and Taxation des Fachbereichs Wirtschaft der Hochschule Bochum vom 15. März 2021 in der Fassung der zweiten Änderungsordnung vom 12. Oktober 2026

 Seite 12 - 21

3. Zweite Änderungsordnung der Studiengangsprüfungsordnung für den Masterstudiengang International Management der Hochschule Bochum vom 12. Oktober 2026
+ Studiengangsprüfungsordnung für den Masterstudiengang International Management der Hochschule Bochum vom 18. November 2024 in der Fassung der zweiten Änderungsordnung vom 12. Oktober 2026

 Seite 22 - 35

Hochschule Bochum 12.10.2026
Der Präsident
Az.: Dez. 4 – Ne

Zweite Ordnung zur Änderung der Studiengangprüfungsordnung für den Masterstudiengang Accounting, Auditing and Taxation des Fachbereichs Wirtschaft der Hochschule Bochum

vom 12.10.2026

Aufgrund der §§ 2 Abs. 4 Satz 1, 28 Abs. 1 S. 2, 64 Abs. 1 S. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. September 2014 (GV. NRW. S. 547), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes zur Stärkung des Hochschulstandorts Bochum im Bereich des Gesundheitswesens und zur Änderung weiterer hochschulrechtlicher Vorschriften vom 19. Dezember 2024 (GV. NRW. S. 1222) geändert worden ist, sowie aufgrund der §§ 1 Abs. 2 und 2 der Rahmenprüfungsordnung für die Bachelor- und Masterstudiengänge der Hochschule Bochum vom 30. Juni 2025 (Amtliche Bekanntmachungen Nr. 1308), die zuletzt durch Änderungsordnung vom 11.05.2026 geändert worden ist (Amtliche Bekanntmachung Nr. 1402) erlässt die Hochschule Bochum folgende Ordnung folgende Studiengangsprüfungsordnung:

Artikel I

Die Studiengangprüfungsordnung für den Masterstudiengang Accounting, Auditing and Taxation der Hochschule Bochum in der ersten Änderungsordnung vom 20. Juni 2022 (Amtl. Bek. Nr. 1148) wird wie folgt geändert:

In § 4 Abs. 1 wird die Formulierung „mit einer Gesamtnote von mindestens 2,5“ gestrichen.

Artikel II

Diese Ordnung tritt am Tag nach der Amtlichen Bekanntmachungen in Kraft. Sie wird in den Amtlichen Bekanntmachungen der Hochschule Bochum veröffentlicht.

Ausgefertigt nach Überprüfung durch das Präsidium der Hochschule Bochum aufgrund des Beschlusses Fachbereichsrates des Fachbereichs Wirtschaft vom 12.10.2026.

Bochum, den 22.10.2026

Der Präsident der Hochschule Bochum

gez. Prof. Dr. rer. nat. Wytzisk-Arens

(Prof. Dr. rer. nat. Andreas Wytzisk-Arens)

HOCHSCHULE BOCHUM 15.03.2021
- Der Präsident -
Az.: Dez.4 - Ko

Studiengangprüfungsordnung

für den Masterstudiengang Accounting, Auditing and Taxation des Fachbereichs Wirtschaft der Hochschule Bochum

vom 15. März 2021

in der Fassung der zweiten Änderungsordnung vom 12.10.2026

Aufgrund des § 2 Abs. 4 Satz 1 des Hochschulgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. September 2014 (GV. NRW S. 547), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes hinsichtlich weiterer Maßnahmen zur Bewältigung der Corona-Pandemie im Hochschulbereich vom 1. Dezember 2020 (GV. NRW S. 1091) geändert worden ist, hat die Hochschule Bochum die folgende Studiengangprüfungsordnung erlassen:

Inhaltsübersicht

Allgemeine Regelung

§ 1 Geltungsbereich
§ 2 Hochschulgrad
§ 3 Studienbeginn; Regelstudienzeit; Studienumfang
§ 4 Spezielle Zugangsvoraussetzung
§ 5 Prüfungsausschuss
§ 6 Module
§ 7 Prüfungen
§ 8 Prüfungsformen
§ 9 Praktische Tätigkeit
§ 10 Masterarbeit und Kolloquium
§ 11 Masterzeugnis; Gesamtnote
§ 12 WP-Option für die Anrechnung von Studienleistungen nach § 13b WPO
§ 13 Zusätzliche mündliche Prüfungen für die Anrechnung von Studienleistungen nach § 13b WPO
§ 14 In-Kraft-Treten; Übergangsbestimmungen; Veröffentlichung

Anlagen

Anlage: Studienverlaufsplan für den Masterstudiengang Accounting, Auditing and Taxation

§ 1
Geltungsbereich

Diese Studiengangprüfungsordnung gilt zusammen mit der Rahmenprüfungsordnung (RPO) der Hochschule Bochum in der jeweils gültigen Fassung für den 4-semestrigen Masterstudiengang „Accounting, Auditing and Taxation“ des Fachbereichs Wirtschaft an der Hochschule Bochum.

§ 2
Hochschulgrad

Aufgrund der bestandenen Masterprüfung verleiht die Hochschule Bochum den akademischen Grad „Master of Arts“ (M.A.).

§ 3
Studienbeginn; Regelstudienzeit; Studienumfang

(1) Das Studium beginnt jeweils zum Wintersemester.

(2) Das Studium umfasst einschließlich aller Prüfungen und der Masterarbeit eine Regelstudienzeit von 2 Jahren (4 Semestern). Der Gesamtstudienumfang beträgt 120 Leistungspunkte (Credit Points = CP) nach dem European Credit Transfer System (ECTS).

(3) Das Masterstudium ist modularisiert. Einzelheiten der Gliederung des Studiums regelt der Studienverlaufsplan (Anlage) sowie das Modulhandbuch.

§ 4
Spezielle Zugangsvoraussetzungen

(1) Voraussetzung für die Aufnahme des Studiums in dem Masterstudiengang „Accounting, Auditing and Taxation“ ist neben den allgemeinen Zugangsvoraussetzungen gem. § 4 RPO ein qualifizierter Abschluss (Bachelor oder Diplom) eines mindestens 6-semestrigen Studiengangs (180 Leistungspunkte) „Betriebswirtschaftslehre/ Wirtschaftswissenschaften“ oder „Volkswirtschaftslehre“ oder eines fachlich vergleichbaren Studiengangs an einer staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschule.
Darüber hinaus ist der Nachweis einer studiengangbezogenen besonderen Vorbildung (§ 49 Abs. 7 Hochschulgesetz NRW) erforderlich, der über die entsprechende erfolgreiche Belegung folgender Studienmodule bzw. Studienfächer im Bachelor- oder Diplomstudium erbracht wird:

1. Kosten- und Leistungsrechnung und/oder Controlling bzw. vergleichbare Veranstaltungen im Umfang von mindestens 4 ECTS,
2. Unternehmensfinanzierung und/oder Investitionsrechnung (Investition und Finanzierung) bzw. vergleichbare Veranstaltungen im Umfang von mindestens 4 ECTS,
3. Unternehmensführung und -organisation bzw. vergleichbare Veranstaltungen im Umfang von mindestens 4 ECTS,
4. Buchführung und/oder Jahresabschluss bzw. vergleichbare Veranstaltungen im Umfang von mindestens 4 ECTS,
5. Mathematik und/oder Statistik bzw. vergleichbare Veranstaltungen im Umfang von mindestens 4 ECTS,
6. Volkswirtschaftslehre und Volkswirtschaftspolitik bzw. vergleichbare Veranstaltungen im Umfang von mindestens 4 ECTS,
7. Steuerrecht und/oder Unternehmensbesteuerung bzw. vergleichbare Veranstaltungen im Umfang von mindestens 4 ECTS und
8. Wirtschaftsrecht (BGB und Handelsrecht) bzw. vergleichbare Veranstaltungen im Umfang von mindestens 4 ECTS.

(2) Über das Vorliegen der Zugangsvoraussetzungen entscheidet im Zweifelsfall die Studiengangsleitung in Absprache mit dem Prüfungsausschuss.

(3) Studienbewerberinnen und Studienbewerber mit im Ausland erworbener Qualifikation können auf Antrag zugelassen werden, soweit die Gleichwertigkeit nachgewiesen wird.

(4) Studienbewerberinnen und Studienbewerber, die ihre Zugangsvoraussetzungen nicht an einer deutschsprachigen Einrichtung erworben haben, müssen die für das Studium erforderlichen Kenntnisse der deutschen Sprache in der Niveaustufe C1 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens (GER) nachweisen.

§ 5
Prüfungsausschuss

Für die Organisation von Prüfungen und die durch diese Prüfungsordnung und die RPO zugewiesenen Aufgaben ist der Prüfungsausschuss II des Fachbereichs Wirtschaft zuständig. Die Mitglieder werden vom Fachbereichsrat gewählt.

§ 6
Module

(1) Die Zahl der Module sowie deren zeitliche Abfolge ergibt sich aus dem Studienverlaufsplan im Anhang.

(2) Die Modulinhalte, das Qualifikationsziel, die Lehrform, die Teilnahmevoraussetzungen und die Arbeitsbelastung der einzelnen Module sind im Modulhandbuch festgeschrieben.

(3) Form, Art und Umfang bzw. Dauer der Prüfungsleistungen sind im jeweiligen Modulhandbuch festgeschrieben. Teilnahmevoraussetzungen zu einzelnen Prüfungsleistungen regelt diese Studiengangprüfungsordnung.

§ 7
Prüfungen

Die Masterprüfung besteht aus den studienbegleitend abgelegten Prüfungen zu den im jeweiligen Studienverlaufsplan genannten Modulen, der Masterarbeit und dem abschließenden Kolloquium.

§ 8
Prüfungsformen

(1) Es sind folgende Prüfungsformen möglich:
- Klausur,
- mündliche Prüfung,
- Hausarbeit ggf. mit mündlicher Prüfung,
- Referat ggf. mit mündlicher Prüfung.

Die mündliche Prüfung dient der Feststellung der fachlichen Kenntnisse sowie der eigenständigen Leistung an einer Hausarbeit oder einem Referat. Die Prüfung soll pro Kandidatin oder Kandidat etwa 15 Minuten dauern und kann auch in Form einer Gruppenprüfung durchgeführt werden.

(2) Die Hausarbeit und das Referat können auch in Form einer Gruppenarbeit zugelassen werden, wenn der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag eine eindeutige Abgrenzung ermöglicht, deutlich unterscheidbar und bewertbar ist.

(3) In der Regel beträgt die Klausurdauer 60 Minuten pro 2 Semesterwochenstunden der Lehrveranstaltung. Der Umfang einer wissenschaftlichen Hausarbeit wird von der Prüferin oder dem Prüfer festgelegt und umfasst in etwa zehn bis 15 Seiten Text pro Bearbeiter.

§ 9
Praktische Tätigkeit

(1) Nach dem Studienverlaufsplan soll die praktische Tätigkeit im vierten Semester durchgeführt werden. Die praktische Tätigkeit kann aber auch nach erfolgreichem Abschluss von mindestens drei Modulprüfungen durchgeführt werden.

(2) Zum Nachweis der praktischen Tätigkeit dient ein qualifiziertes Zeugnis der Einrichtung/ des Unternehmens, in der/ in dem die praktische Tätigkeit durchgeführt worden ist. Die praktische Tätigkeit wird nicht benotet.

(3) Einschlägige Berufstätigkeiten neben dem Masterstudium, die nach erfolgreichem Abschluss von mindestens drei Modulprüfungen mit vergleichbarer Stundenzahl in einem Gebiet des Curriculums erbracht werden, können auf die praktische Tätigkeit angerechnet werden. Hierüber entscheidet der zuständige Prüfungsausschuss.

§ 10
Masterarbeit und Kolloquium

(1) Der Arbeitsaufwand für die Masterarbeit inklusive Kolloquium beträgt rund 660 Stunden (22 Leistungspunkte).

(2) Zur Masterarbeit wird nach schriftlichem Antrag an den Prüfungsausschuss zugelassen, wer alle Prüfungen des ersten Studienjahrs bestanden hat.

(3) Die Bearbeitungszeit für die Masterarbeit beträgt 3 Monate. Auf begründeten Antrag der oder des Studierenden kann die Bearbeitungszeit vom Prüfungsausschuss um maximal 4 Wochen verlängert werden.

(4) Die Themenstellung für eine Masterarbeit ist von der Aufgabenstellerin oder dem Aufgabensteller so einzugrenzen, dass die Arbeit in der vorgeschriebenen Zeit zu einem Abschluss gebracht werden kann. Der Text- und Darstellungsteil der Dokumentation soll 60 Seiten (ohne Anlagen) nicht überschreiten. Bei Gruppenarbeiten von zwei Kandidatinnen oder Kandidaten erhöht sich die Seitenzahl entsprechend. Hierbei sind die einzelnen Leistungen kenntlich zu machen, um eine getrennte Bewertung zu ermöglichen.

(5) Die Masterarbeit kann in jedem Teilgebiet des Curriculums angefertigt werden.

(6) Die Masterarbeit kann in deutscher Sprache oder im Einvernehmen mit der Prüferin oder dem Prüfer in englischer Sprache abgefasst werden.

(7) Zum Kolloquium wird zugelassen, wer

- alle Prüfungen des Masterstudiums bestanden hat und
- die Masterarbeit mit wenigstens 50 % (ausreichend) bestanden hat.

§ 11
Masterzeugnis; Gesamtnote

(1) Das Masterstudium ist bestanden, wenn alle Module des Studienverlaufsplans mit insgesamt 120 Leistungspunkten bestanden wurden. Von den 120 Leistungspunkten des Studienverlaufsplans sind 112 Leistungspunkte benotet und 8 Leistungspunkte gem. § 9 Abs. 2 S. 2 unbenotet.

(2) Das Masterzeugnis gemäß § 23 Abs. 5 RPO wird in deutscher und englischer Sprache ausgehändigt.

(3) Die Gesamtnote wird aus den mit den Leistungspunkten gewichteten Noten der einzelnen Module gemäß § 9 Abs. 4 RPO ermittelt.

(4) Die Note eines Moduls wird aus den mit den Leistungspunkten gewichteten Noten der einzelnen Prüfungen des Moduls gemäß § 9 Abs. 4 RPO ermittelt.

§ 12
WP-Option für die Anrechnung von Studienleistungen nach § 13b WPO

(1) Der Studiengang ist hinsichtlich seiner Lehrangebote darauf ausgerichtet, eine Anrechnung von Prüfungsleistungen in den Bereichen „Angewandte Betriebswirtschaftslehre, Volkswirtschaftslehre“ sowie „Wirtschaftsrecht“ für das Wirtschaftsprüfer-Examen (WP-Examen) nach Maßgabe des § 13b WPO zu ermöglichen. Die jeweilige Anerkennung der Gleichwertigkeit der Prüfungen mit denen des WP-Examens erfolgt ausschließlich durch die Wirtschaftsprüferkammer auf Antrag der Hochschule. Für Studierende, die eine Anrechnung von Prüfungsleistungen beabsichtigen („WP-Option“), gelten die Absätze 2 bis 4.

(2) Die WP-Option kann für den Bereich „Angewandte Betriebswirtschaftslehre, Volkwirtschaftslehre“ und/oder den Bereich „Wirtschaftsrecht“ wahrgenommen werden. Der jeweilige Bereich ist erfolgreich abgeschlossen, wenn jeweils alle erforderlichen Prüfungen des jeweiligen Bereichs erfolgreich abgelegt wurden.

Die erforderlichen Prüfungen umfassen für den Bereich „Angewandte Betriebswirtschaftslehre, Volkwirtschaftslehre“:

1. Erfolgreicher Abschluss der Module „Controlling“, „Economics“, „Investition und Finanzierung“, „Rechnungslegung und Governance“ sowie „Finanzielle Unternehmenssteuerung“ und
2. eine mündliche Zusatzprüfung (§ 13).

Die erforderlichen Prüfungen umfassen für den Bereich „Wirtschaftsrecht“

1. Erfolgreicher Abschluss der Module „Handels- und Wirtschaftsprivatrecht“, „Gesellschaftsrecht“ sowie „Spezielle Rechtsgebiete“ und
2. eine mündliche Zusatzprüfung (§ 13).

(3) Für den Erwerb der WP-Option sind die Immatrikulation im Masterstudiengang Accounting, Auditing and Taxation und das Ablegen aller in die Option eingehenden Prüfungsleistungen an der Hochschule Bochum zwingend erforderlich.

(4) Die mündlichen Zusatzprüfungen ergänzen die im Rahmen des Masterstudiengangs abzulegenden Prüfungen. Sie sind nicht Bestandteil der Masterprüfung und führen nicht zum Erwerb von ECTS-Punkten. Die erfolgreichen Prüfungsleistungen der mündlichen Zusatzprüfungen (§ 13) werden auf einer gesonderten Anlage zum Zeugnis in deutscher Sprache ausgewiesen.

§ 13
Zusätzliche mündliche Prüfungen für die Anrechnung von Studienleistungen nach § 13b WPO

(1) Es wird eine mündliche Zusatzprüfung „Wirtschaftsrecht“ und eine mündliche Zusatzprüfung „angewandte BWL/VWL“ angeboten.

(2) Eine mündliche Zusatzprüfung dauert pro Kandidatin bzw. Kandidat jeweils 15 Minuten. Sie kann als Gruppenprüfung angeboten werden. Die Zusatzprüfung in „Wirtschaftsrecht“ wird von zwei hauptberuflich an der Hochschule Bochum lehrenden Professorinnen oder Professoren oder von hauptamtlich Lehrenden Juristen durchgeführt, die die Befähigung zum Richteramt aufweisen. Das gilt für Lehrbeauftragte gleichermaßen. Die Zusatzprüfung in „angewandte BWL/VWL“ wird von zwei hauptberuflich an der Hochschule Bochum lehrenden Professorinnen oder Professoren durchgeführt, wobei eine oder einer die Lehrgebietsbezeichnung „Betriebswirtschaftslehre“, die oder der andere die Lehrgebietsbezeichnung „Volkswirtschaftslehre“ aufweisen muss. Die Namen der Prüferinnen oder Prüfer werden den Prüflingen etwa drei Wochen vor dem Prüfungstermin bekannt gegeben.

(3) Voraussetzung für die Teilnahme an der mündlichen Zusatzprüfung „Wirtschaftsrecht“ ist der erfolgreiche Abschluss der Module „Handels- und Wirtschaftsprivatrecht“, „Gesellschaftsrecht“ sowie „Spezielle Rechtsgebiete“. Voraussetzung für Teilnahme an der mündlichen Zusatzprüfung „angewandte BWL/VWL“ ist der erfolgreiche Abschluss der Module „Controlling“, „Economics“, „Investition und Finanzierung“, „Rechnungslegung und Governance“ sowie „Finanzielle Unternehmenssteuerung“. Die mündlichen Zusatzprüfungen werden einmal pro Semester angeboten und umfassen die Prüfungsgegenstände des § 4 Abs. 4 WiPrPrüfV für die mündliche Zusatzprüfung „Wirtschaftsrecht“ und die Prüfungsgegenstände des § 4 Abs. 3 WiPrPrüfV für die mündliche Zusatzprüfung „angewandte BWL/VWL“.

(4) Die mündliche Prüfung wird in der Regel in der Semestermitte durchgeführt und vier Wochen vor dem Prüfungstermin bekannt gegeben. Die Anmeldung zu einer mündlichen Zusatzprüfung erfolgt über die Selbstbedienungsfunktion. Der Rücktritt von einer Anmeldung kann bis eine Woche vor dem bestimmten Prüfungstermin ohne Angaben von Gründen erfolgen. Die Zusatzprüfung gilt als „nicht bestanden“, wenn die Studentin oder der Student zu dem Termin, zu dem sie oder er sich angemeldet hat, nicht erscheint. Im Falle einer Verhinderung durch Krankheit ist ein ärztliches Attest innerhalb von 7 Kalendertagen beim Prüfungsamt vorzulegen.

(5) Im Übrigen gelten die Bestimmungen dieser Studiengangprüfungsordnung sowie der RPO entsprechend.

§ 14
In-Kraft-Treten; Übergangsbestimmungen; Veröffentlichung

(1) Diese Prüfungsordnung tritt am 1. April 2021 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Accounting, Auditing and Taxation und für den Masterstudiengang Business and Law des Fachbereichs Wirtschaft der Hochschule Bochum vom 26.03.2018 in der Fassung der ersten Änderungsordnung vom 21.04.2020 (Amtl. Bekanntmachungen Nr. 1034) außer Kraft. Absatz 2 Satz 3 und Satz 6 bleiben unberührt.

(2) Diese Prüfungsordnung findet auf alle Studierenden Anwendung, die ab dem Wintersemester 2021/2022 erstmalig für den Masterstudiengang Accounting, Auditing and Taxation eingeschrieben werden.

Die Lehrveranstaltungen werden wie folgt erstmals angeboten:

1. Fachsemester:	Wintersemester 2021/2022
2. Fachsemester:	Sommersemester 2022
3. Fachsemester:	Wintersemester 2022/2023.

Für Studierende, die vor dem Wintersemester 2021/2022 ihr Studium im Masterstudiengang Accounting, Auditing and Taxation aufgenommen haben, findet die Masterprüfungsordnung vom 26.03.2018 bis einschließlich Sommersemester 2024 weiterhin Anwendung.

Die jeweiligen Prüfungen gemäß der Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Accounting, Auditing and Taxation und dem Studienverlaufsplan können in dem Prüfungszeitraum des nachfolgend aufgeführten Semesters letztmalig abgelegt werden:

Prüfungen des 1. Fachsemesters:	Wintersemester 2022/23
Prüfungen des 2. Fachsemesters:	Sommersemester 2023
Prüfungen des 3. Fachsemesters:	Wintersemester 2023/24
Prüfungen des 4. Fachsemesters:	Sommersemester 2024.

Die Masterarbeit und das Kolloquium gemäß der Prüfungsordnung vom 26.03.2018 müssen bis zum 31.08.2024 abgeschlossen sein.

Auf Antrag ist ein Wechsel in die ab dem Wintersemester 2021/2022 geltende Studiengangprüfungsordnung möglich.

(3) Diese Prüfungsordnung wird in den Amtlichen Bekanntmachungen der Hochschule Bochum veröffentlicht.

Ausgefertigt nach Überprüfung durch das Präsidium der Hochschule Bochum aufgrund des Beschlusses des Fachbereichsrates des Fachbereichs Wirtschaft vom 17.02.2021.

Master: Accounting, Auditing and Taxation
(mit § 13b WPO-Option)

Start: Wintersemester 2021/2022

Studienverlaufsplan

Hochschule Bochum
TECHNIK WIRTSCHAFT GESUNDHEIT

WS | SoSe | WS | SoSe

1. Semester	SWS	ECTS
	20	30

2. Semester	SWS	ECTS
	20	30

3. Semester	SWS	ECTS
	20	30

4. Semester	SWS	ECTS
	0	30

Controlling		
Fallstudien BWL	2	3
Planungs- und Kontrollsysteme	2	3
	4	6

2h Klausur

Investition und Finanzierung		
Unternehmensfinanzierung	2	3
Investitions- und Wirtschaftlichkeitsrechnung	2	3
	4	6

2h Klausur

Finanzielle Unternehmenssteuerung		
Unternehmensbewertung	2	3
Unternehmensanalyse und Risikomanagement	2	3
	4	6

2h Klausur

Praktikum		
mind. 6 Wochen		8
	0	8

Masterarbeit		
Masterarbeit		18
Kolloquium		4
	0	22

Economics		
Volkswirtschaftslehre	2	3
Kapitalmarkttheorie und Institutionenökonomik	2	3
	4	6

2h Klausur

Rechnungslegung und Governance		
Externe Rechnungslegung	2	3
Corporate Governance	2	3
	4	6

2h Klausur

Handels- und Wirtschaftsprivatrecht		
Fallstudien zum nationalen und internationalen Handelsrecht	2	3
Fallstudien Wirtschaftsprivatrecht	2	3
	4	6

2h Klausur

Gesellschaftsrecht		
Gesellschaftsrecht	4	6
	4	6

2h Klausur

Spezielle Rechtsgebiete		
Europarecht, Insolvenzrecht, Konzernrecht	4	6
Umwandlungsrecht, Kapitalmarktrecht	4	6
	8	12

4h Klausur

Accounting		
Jahresabschluss und IFRS	4	6
Konzernrechnungslegung	2	3
Vertiefungsseminar	2	3
	8	12

4h Klausur

Grundlagen der Unternehmensbesteuerung		
Unternehmenssteuerrecht	2	3
Bilanzsteuerrecht	2	3
	4	6

2h Klausur

Besteuerung des Mittelstands		
Besteuerung mittelständischer Unternehmen	2	3
Steuerliches Verfahrensrecht für Unternehmen	2	3
	4	6

2h Klausur

Best. int. Aktivitäten und Konzerne		
International Taxation	2	3
Besteuerung von Konzernunternehmen	2	3
	4	6

2h Klausur

Auditing		
Grundlagen der Unternehmensprüfung	2	3
Digitalisierung in der Prüfungs- und Steuerpraxis	2	3
	4	6

2h Klausur

+ mündl. 13b Zusatzprüfung BWL/VWL

+ mündl.13b Zusatzprüfung Wi-Recht

Hochschule Bochum 12.10.2026
Der Präsident
Az.: Dez. 4 – Ne

Zweite Ordnung zur Änderung der Studiengangprüfungsordnung für den Masterstudiengang Accounting and Taxation des Fachbereichs Wirtschaft der Hochschule Bochum

vom 12.10.2026

Aufgrund der §§ 2 Abs. 4 Satz 1, 28 Abs. 1 S. 2, 64 Abs. 1 S. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. September 2014 (GV. NRW. S. 547), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes zur Stärkung des Hochschulstandorts Bochum im Bereich des Gesundheitswesens und zur Änderung weiterer hochschulrechtlicher Vorschriften vom 19. Dezember 2024 (GV. NRW. S. 1222) geändert worden ist, sowie aufgrund der §§ 1 Abs. 2 und 2 der Rahmenprüfungsordnung für die Bachelor- und Masterstudiengänge der Hochschule Bochum vom 30. Juni 2025 (Amtliche Bekanntmachungen Nr. 1308), die zuletzt durch Änderungsordnung vom 11.05.2026 geändert worden ist (Amtliche Bekanntmachung Nr. 1402) erlässt die Hochschule Bochum folgende Ordnung folgende Studiengangsprüfungsordnung:

Artikel I

Die Studiengangprüfungsordnung für den Masterstudiengang Accounting and Taxation der Hochschule Bochum in der ersten Änderungsordnung vom 20. Juni 2022 (Amtl. Bek. Nr. 1149) wird wie folgt geändert:

In § 4 Abs. 1 wird die Formulierung „mit einer Gesamtnote von mindestens 2,5“ gestrichen.

Artikel II

Diese Ordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in Kraft. Sie wird in den Amtlichen Bekanntmachungen der Hochschule Bochum veröffentlicht.

Ausgefertigt nach Überprüfung durch das Präsidium der Hochschule Bochum aufgrund des Beschlusses Fachbereichsrates des Fachbereichs Wirtschaft vom 12.10.2026.

Bochum, den 22.10.2026

Der Präsident der Hochschule Bochum

gez. Prof. Dr. rer. nat. Wytzisk-Arens

(Prof. Dr. rer. nat. Andreas Wytzisk-Arens)

HOCHSCHULE BOCHUM 15.03.2021
- Der Präsident -
Az.: Dez.4 - nE

Studiengangprüfungsordnung

für den Masterstudiengang Accounting and Taxation des Fachbereichs Wirtschaft der Hochschule Bochum

vom 15. März 2021

in der Fassung der zweiten Änderungsordnung vom 12.10.2026

NICHTAMTLICHE LESEFASSUNG

Aufgrund des § 2 Abs. 4 Satz 1 des Hochschulgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. September 2014 (GV. NRW S. 547), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes hinsichtlich weiterer Maßnahmen zur Bewältigung der Corona-Pandemie im Hochschulbereich vom 1. Dezember 2020 (GV. NRW S. 1091) geändert worden ist, hat die Hochschule Bochum die folgende Studiengangprüfungsordnung erlassen:

Inhaltsübersicht

Allgemeine Regelung

§ 1 Geltungsbereich
§ 2 Hochschulgrad
§ 3 Studienbeginn; Regelstudienzeit; Studienumfang
§ 4 Spezielle Zugangsvoraussetzung
§ 5 Prüfungsausschuss
§ 6 Module
§ 7 Prüfungen
§ 8 Prüfungsformen
§ 9 Praktische Tätigkeit
§ 10 Masterarbeit und Kolloquium
§ 11 Masterzeugnis; Gesamtnote
§ 12 WP-Option für die Anrechnung von Studienleistungen nach § 13b WPO
§ 13 Zusätzliche mündliche Prüfungen für die Anrechnung von Studienleistungen nach § 13b WPO
§ 14 In-Kraft-Treten; Übergangsbestimmungen; Veröffentlichung

Anlagen

Anlage: Studienverlaufsplan für den Masterstudiengang Accounting and Taxation

§1
Geltungsbereich

Diese Studiengangprüfungsordnung gilt zusammen mit der Rahmenprüfungsordnung (RPO) der Hochschule Bochum in der jeweils gültigen Fassung für den 3-semestrigen Masterstudiengang „Accounting and Taxation“ des Fachbereichs Wirtschaft an der Hochschule Bochum.

§ 2
Hochschulgrad

Aufgrund der bestandenen Masterprüfung verleiht die Hochschule Bochum den akademischen Grad „Master of Arts“ (M.A.).

§ 3
Studienbeginn; Regelstudienzeit; Studienumfang

(1) Das Studium beginnt jeweils zum Sommersemester.

(2) Das Studium umfasst einschließlich aller Prüfungen und der Masterarbeit eine Regelstudienzeit von 1,5 Jahren (3 Semestern). Der Gesamtstudienumfang beträgt 90 Leistungspunkte (Credit Points = CP) nach dem European Credit Transfer System (ECTS).

(3) Das Masterstudium ist modularisiert. Einzelheiten der Gliederung des Studiums regelt der Studienverlaufsplan (Anlage) sowie das Modulhandbuch.

§ 4
Spezielle Zugangsvoraussetzungen

(1) Voraussetzung für die Aufnahme des Studiums in dem Masterstudiengang „Accounting and Taxation“ ist neben den allgemeinen Zugangsvoraussetzungen gem. § 4 RPO ein qualifizierter Abschluss (Bachelor oder Diplom) eines mindestens 7-semestrigen Studiengangs (210 Leistungspunkte) „Betriebswirtschaftslehre/ Wirtschaftswissenschaften“ oder „Volkswirtschaftslehre“ oder eines fachlich vergleichbaren Studiengangs an einer staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschule.
Darüber hinaus ist der Nachweis einer studiengangbezogenen besonderen Vorbildung (§ 49 Abs. 7 Hochschulgesetz NRW) erforderlich, der über die entsprechende erfolgreiche Belegung folgender Studienmodule bzw. Studienfächer im Bachelor- oder Diplomstudium erbracht wird:

1. Kosten- und Leistungsrechnung und/oder Controlling bzw. vergleichbare Veranstaltungen im Umfang von mindestens 4 ECTS,
2. Unternehmensfinanzierung und/oder Investitionsrechnung (Investition und Finanzierung) bzw. vergleichbare Veranstaltungen im Umfang von mindestens 4 ECTS,
3. Unternehmensführung und -organisation bzw. vergleichbare Veranstaltungen im Umfang von mindestens 4 ECTS,
4. Buchführung und/oder Jahresabschluss bzw. vergleichbare Veranstaltungen im Umfang von mindestens 4 ECTS,
5. Mathematik und/oder Statistik bzw. vergleichbare Veranstaltungen im Umfang von mindestens 4 ECTS,
6. Volkswirtschaftslehre und Volkswirtschaftspolitik bzw. vergleichbare Veranstaltungen im Umfang von mindestens 4 ECTS
7. Steuerrecht und/oder Unternehmensbesteuerung bzw. vergleichbare Veranstaltungen im Umfang von mindestens 4 ECTS und
8. Wirtschaftsrecht (BGB und Handelsrecht) bzw. vergleichbare Veranstaltungen im Umfang von mindestens 4 ECTS.

(2) Über das Vorliegen der Zugangsvoraussetzungen entscheidet im Zweifelsfall die Studiengangsleitung in Absprache mit dem Prüfungsausschuss.

(3) Studienbewerberinnen und Studienbewerber mit im Ausland erworbener Qualifikation können auf Antrag zugelassen werden, soweit die Gleichwertigkeit nachgewiesen wird.

(4) Studienbewerberinnen und Studienbewerber, die ihre Zugangsvoraussetzungen nicht an einer deutschsprachigen Einrichtung erworben haben, müssen die für das Studium erforderlichen Kenntnisse der deutschen Sprache in der Niveaustufe C1 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens (GER) nachweisen.

§ 5
Prüfungsausschuss

Für die Organisation von Prüfungen und die durch diese Prüfungsordnung und die RPO zugewiesenen Aufgaben ist der Prüfungsausschuss II des Fachbereichs Wirtschaft zuständig. Die Mitglieder werden vom Fachbereichsrat gewählt.

§ 6
Module

(1) Die Zahl der Module sowie deren zeitliche Abfolge ergibt sich aus dem Studienverlaufsplan im Anhang.

(2) Die Modulinhalte, das Qualifikationsziel, die Lehrform, die Teilnahmevoraussetzungen und die Arbeitsbelastung der einzelnen Module sind im Modulhandbuch festgeschrieben.

(3) Form, Art und Umfang bzw. Dauer der Prüfungsleistungen sind im jeweiligen Modulhandbuch festgeschrieben. Teilnahmevoraussetzungen zu einzelnen Prüfungsleistungen regelt diese Studiengangprüfungsordnung.

§ 7
Prüfungen

Die Masterprüfung besteht aus den studienbegleitend abgelegten Prüfungen zu den im jeweiligen Studienverlaufsplan genannten Modulen, der Masterarbeit und dem abschließenden Kolloquium.

§ 8
Prüfungsformen

(1) Es sind folgende Prüfungsformen möglich:
- Klausur,
- mündliche Prüfung,
- Hausarbeit ggf. mit mündlicher Prüfung,
- Referat ggf. mit mündlicher Prüfung.

Die mündliche Prüfung dient der Feststellung der fachlichen Kenntnisse sowie der eigenständigen Leistung an einer Hausarbeit oder einem Referat. Die Prüfung soll pro Kandidatin oder Kandidat etwa 15 Minuten dauern und kann auch in Form einer Gruppenprüfung durchgeführt werden.

(2) Die Hausarbeit und das Referat können auch in Form einer Gruppenarbeit zugelassen werden, wenn der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag eine eindeutige Abgrenzung ermöglicht, deutlich unterscheidbar und bewertbar ist.

(3) In der Regel beträgt die Klausurdauer 60 Minuten pro 2 Semesterwochenstunden der Lehrveranstaltung. Der Umfang einer wissenschaftlichen Hausarbeit wird von der Prüferin oder dem Prüfer festgelegt und umfasst in etwa zehn bis 15 Seiten Text pro Bearbeiter.

§ 9
Praktische Tätigkeit

(1) Nach dem Studienverlaufsplan soll die praktische Tätigkeit im dritten Semester durchgeführt werden. Die praktische Tätigkeit kann aber auch nach erfolgreichem Abschluss von mindestens drei Modulprüfungen durchgeführt werden.

(2) Zum Nachweis der praktischen Tätigkeit dient ein qualifiziertes Zeugnis der Einrichtung/ des Unternehmens, in der/ in dem die praktische Tätigkeit durchgeführt worden ist. Die praktische Tätigkeit wird nicht benotet.

(3) Einschlägige Berufstätigkeiten neben dem Masterstudium, die nach erfolgreichem Abschluss von mindestens drei Modulprüfungen mit vergleichbarer Stundenzahl in einem Gebiet des Curriculums erbracht werden, können auf die praktische Tätigkeit angerechnet werden. Hierüber entscheidet der zuständige Prüfungsausschuss.

§ 10
Masterarbeit und Kolloquium

(1) Der Arbeitsaufwand für die Masterarbeit inklusive Kolloquium beträgt rund 660 Stunden (22 Leistungspunkte).

(2) Zur Masterarbeit wird nach schriftlichem Antrag an den Prüfungsausschuss zugelassen, wer alle Prüfungen des ersten Semesters bestanden hat.

(3) Die Bearbeitungszeit für die Masterarbeit beträgt 3 Monate. Auf begründeten Antrag der oder des Studierenden kann die Bearbeitungszeit vom Prüfungsausschuss um maximal 4 Wochen verlängert werden.

(4) Die Themenstellung für eine Masterarbeit ist von der Aufgabenstellerin oder dem Aufgabensteller so einzugrenzen, dass die Arbeit in der vorgeschriebenen Zeit zu einem Abschluss gebracht werden kann. Der Text- und Darstellungsteil der Dokumentation soll 60 Seiten (ohne Anlagen) nicht überschreiten. Bei Gruppenarbeiten von zwei Kandidatinnen oder Kandidaten erhöht sich die Seitenzahl entsprechend. Hierbei sind die einzelnen Leistungen kenntlich zu machen, um eine getrennte Bewertung zu ermöglichen.

(5) Die Masterarbeit kann in jedem Teilgebiet des Curriculums angefertigt werden.

(6) Die Masterarbeit kann in deutscher Sprache oder im Einvernehmen mit der Prüferin oder dem Prüfer in englischer Sprache abgefasst werden.

(7) Zum Kolloquium wird zugelassen, wer

- alle Prüfungen des Masterstudiums bestanden hat und
- die Masterarbeit mit wenigstens 50 % (ausreichend) bestanden hat.

§ 11
Masterzeugnis; Gesamtnote

(1) Das Masterstudium ist bestanden, wenn alle Module des Studienverlaufsplans mit insgesamt 90 Leistungspunkten bestanden wurden. Von den 90 Leistungspunkten des Studienverlaufsplans sind 82 Leistungspunkte benotet und 8 Leistungspunkte gem. § 9 Abs. 2 S. 2 unbenotet.

(2) Das Masterzeugnis gemäß § 23 Abs. 5 RPO wird in deutscher und englischer Sprache ausgehändigt.

(3) Die Gesamtnote wird aus den mit den Leistungspunkten gewichteten Noten der einzelnen Module gemäß § 9 Abs. 4 RPO ermittelt.

(4) Die Note eines Moduls wird aus den mit den Leistungspunkten gewichteten Noten der einzelnen Prüfungen des Moduls gemäß § 9 Abs. 4 Rahmenprüfungsordnung ermittelt.

§ 12
WP-Option für die Anrechnung von Studienleistungen nach § 13b WPO

(1) Der Studiengang ist hinsichtlich seiner Lehrangebote darauf ausgerichtet, bei Wahl des Wahlpflichtbereichs „Accounting & BWL/VWL“ eine Anrechnung von Prüfungsleistungen im Bereich „Angewandte Betriebswirtschaftslehre, Volkswirtschaftslehre“ für das Wirtschaftsprüfer-Examen (WP-Examen) nach Maßgabe des § 13b WPO zu ermöglichen. Die jeweilige Anerkennung der Gleichwertigkeit der Prüfungen mit denen des WP-Examens erfolgt ausschließlich durch die Wirtschaftsprüferkammer auf Antrag der Hochschule. Für Studierende, die eine Anrechnung von Prüfungsleistungen beabsichtigen („WP-Option“), gelten die Absätze 2 bis 4.

(2) Die WP-Option kann für den Bereich „Angewandte Betriebswirtschaftslehre, Volkwirtschaftslehre“ wahrgenommen werden. Der Bereich ist erfolgreich abgeschlossen, wenn alle erforderlichen Prüfungen des Bereichs erfolgreich abgelegt wurden.

Die erforderlichen Prüfungen umfassen für den Bereich „Angewandte Betriebswirtschaftslehre, Volkwirtschaftslehre“:

1. Erfolgreicher Abschluss der Module „Controlling“, „Economics“, „Investition und Finanzierung“, „Rechnungslegung und Governance“ sowie „Finanzielle Unternehmenssteuerung“ und
2. eine mündliche Zusatzprüfung (§ 13).

(3) Für den Erwerb der WP-Option sind die Immatrikulation im Masterstudiengang Accounting and Taxation und das Ablegen aller in die Option eingehenden Prüfungsleistungen an der Hochschule Bochum zwingend erforderlich.

(4) Die mündliche Zusatzprüfung ergänzt die im Rahmen des Masterstudiengangs abzulegenden Prüfungen. Sie ist nicht Bestandteil der Masterprüfung und führt nicht zum Erwerb von ECTS-Punkten. Die erfolgreiche Prüfungsleistung der mündlichen Zusatzprüfungen (§ 13) wird auf einer gesonderten Anlage zum Zeugnis in deutscher Sprache ausgewiesen.

§ 13
Zusätzliche mündliche Prüfungen für die Anrechnung von Studienleistungen nach § 13b WPO

(1) Es wird eine mündliche Zusatzprüfung „angewandte BWL/VWL“ angeboten.

(2) Eine mündliche Zusatzprüfung dauert pro Kandidatin bzw. Kandidat 15 Minuten. Sie kann als Gruppenprüfung angeboten werden. Die Zusatzprüfung wird von zwei hauptberuflich an der Hochschule Bochum lehrenden Professorinnen oder Professoren durchgeführt, wobei eine oder einer die Lehrgebietsbezeichnung „Betriebswirtschaftslehre“, die oder der andere die Lehrgebietsbezeichnung „Volkswirtschaftslehre“ aufweisen muss. Die Namen der Prüferinnen oder Prüfer werden den Prüflingen etwa drei Wochen vor dem Prüfungstermin bekannt gegeben.

(3) Voraussetzung für Teilnahme an der mündlichen Zusatzprüfung ist der erfolgreiche Abschluss der Module „Controlling“, „Economics“, „Investition und Finanzierung“, „Rechnungslegung und Governance“ sowie „Finanzielle Unternehmenssteuerung“. Die mündliche Zusatzprüfung wird einmal pro Semester angeboten und umfasst die Prüfungsgegenstände des § 4 Abs. 3 WiPrPrüfV.

(4) Die mündliche Prüfung wird in der Regel in der Semestermitte durchgeführt und vier Wochen vor dem Prüfungstermin bekannt gegeben. Die Anmeldung zur mündlichen Zusatzprüfung erfolgt über die Selbstbedienungsfunktion. Der Rücktritt von einer Anmeldung kann bis eine Woche vor dem bestimmten Prüfungstermin ohne Angaben von Gründen erfolgen. Die Zusatzprüfung gilt als „nicht bestanden“, wenn die Studentin oder der Student zu dem Termin, zu dem er sich angemeldet hat, nicht erscheint. Im Falle einer Verhinderung durch Krankheit ist ein ärztliches Attest innerhalb von 7 Kalendertagen beim Prüfungsamt vorzulegen.

(5) Im Übrigen gelten die Bestimmungen dieser Studiengangprüfungsordnung sowie der Rahmenprüfungsordnung entsprechend.

§ 15
In-Kraft-Treten; Übergangsbestimmungen; Veröffentlichung

(1) Diese Prüfungsordnung tritt am 1. November 2021 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Accounting and Taxation an der Hochschule Bochum vom 03.09.2018 in der Fassung der ersten Änderungsordnung vom 21.04.2020 (Amtl. Bekanntmachungen Nr. 1033) außer Kraft. Absatz 2 Satz 3 und Satz 6 bleiben unberührt.

(2) Diese Prüfungsordnung findet auf alle Studierenden Anwendung, die ab dem Sommersemester 2022 erstmalig für den Masterstudiengang Accounting and Taxation eingeschrieben werden.

Die Lehrveranstaltungen werden wie folgt erstmals angeboten:

1. Fachsemester:	Sommersemester 2022
2. Fachsemester:	Wintersemester 2022/23

Für Studierende, die vor dem Sommersemester 2022 ihr Studium im Masterstudiengang Accounting and Taxation aufgenommen haben, findet die Masterprüfungsordnung vom 03.09.2018 bis einschließlich Sommersemester 2024 weiterhin Anwendung.

Die jeweiligen Prüfungen gemäß der Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Accounting and Taxation und dem Studienverlaufsplan können in dem Prüfungszeitraum des nachfolgend aufgeführten Semesters letztmalig abgelegt werden:

Prüfungen des 1. Fachsemesters:	Sommersemester 2023
Prüfungen des 2. Fachsemesters:	Wintersemester 2023/24
Prüfungen des 3. Fachsemesters:	Sommersemester 2024.

Die Masterarbeit und das Kolloquium gemäß der Prüfungsordnung vom 03.09.2018 müssen bis zum 31.08.2024 abgeschlossen sein.

Auf Antrag ist ein Wechsel in die ab dem Sommersemester 2022 geltende Studiengangprüfungsordnung möglich.

(3) Diese Prüfungsordnung wird in den Amtlichen Bekanntmachungen der Hochschule Bochum veröffentlicht.

Ausgefertigt nach Überprüfung durch das Präsidium der Hochschule Bochum aufgrund des Beschlusses des Fachbereichsrates des Fachbereichs Wirtschaft vom 15.03.2021.

Master: Accounting and Taxation

Start: Sommersemester 2022

Studienverlaufsplan

Hochschule Bochum
TECHNIK WIRTSCHAFT GESUNDHEIT

SoSe			WS			SoSe		
1. Semester			**2. Semester**			**3. Semester**		
	SWS	**ECTS**		**SWS**	**ECTS**		**SWS**	**ECTS**
	20	**30**		**20**	**30**		**0**	**30**

Pflichtbereich

Rechnungslegung und Governance		
Externe Rechnungslegung	2	3
Corporate Governance	2	3
	4	6

2h Klausur

Finanzielle Unternehmenssteuerung		
Unternehmensbewertung	2	3
Unternehmensanalyse und Risikomanagement	2	3
	4	6

2h Klausur

Praktikum		
mind. 6 Wochen		8
	0	8

Masterarbeit		
Masterarbeit		18
Kolloquium		4
	0	22

Grundlagen der Unternehmensbesteuerung		
Unternehmenssteuerrecht	2	3
Bilanzsteuerrecht	2	3
	4	6

2h Klausur

Auditing		
Grundlagen der Unternehmensprüfung	2	3
Digitalisierung in der Prüfungs- und Steuerpraxis	2	3
	4	6

2h Klausur

Gesellschaftsrecht		
Gesellschaftsrecht	4	6
	4	6

2h Klausur

Wahlpflichtbereich

Schwerpunkt Accounting & BWL/VWL mit WP BWL/VWL Anrechnung

Investition und Finanzierung		
Unternehmensfinanzierung	2	3
Investitions- und Wirtschaftlichkeitsrechnung	2	3
	4	6

2h Klausur

Controlling		
Fallstudien BWL	2	3
Planungs- und Kontrollsysteme	2	3
	4	6

2h Klausur

Economics		
Volkswirtschaftslehre	2	3
Kapitalmarkttheorie und Institutionenökonomik	2	3
	4	6

2h Klausur

Accounting		
Jahresabschluss und IFRS	4	6
Konzernrechnungslegung	2	3
Vertiefungsseminar	2	3
	8	12

4h Klausur

+ mündliche 13b Zusatzprüfung BWL/VWL

oder

Schwerpunkt Taxation

Vertiefung der Unternehmensbesteuerung		
Verkehr- und Substanzsteuern	2	3
Case Studies Taxation	2	3
	4	6

2h Klausur

Besteuerung des Mittelstands		
Besteuerung mittelständischer Unternehmen	2	3
Steuerliches Verfahrensrecht für Unternehmen	2	3
	4	6

2h Klausur

Besteuerung int. Aktivitäten und Konzerne		
International Taxation	2	3
Besteuerung von Konzernunternehmen	2	3
	4	6

2h Klausur

Spezielle Rechtsgebiete		
Europarecht, Insolvenzrecht, Konzernrecht	4	6
Umwandlungsrecht, Kapitalmarktrecht	4	6
	8	12

4h Klausur

HOCHSCHULE BOCHUM
- Der Präsident -
Az.: Dez.4 – Ne

Bochum, 12.10.2026

Zweite Änderungsordnung der Studiengangprüfungsordnung

für den Masterstudiengang International Management

der Hochschule Bochum

vom 12.10.2026

Aufgrund der §§ 2 Abs. 4 Satz 1, 28 Abs. 1 S. 2, 64 Abs. 1 S. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. September 2014 (GV. NRW. S. 547), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes zur Stärkung des Hochschulstandorts Bochum im Bereich des Gesundheitswesens und zur Änderung weiterer hochschulrechtlicher Vorschriften vom 19. Dezember 2024 (GV. NRW. S. 1222) geändert worden ist, sowie aufgrund der §§ 1 Abs. 2 und 2 der Rahmenprüfungsordnung für die Bachelor- und Masterstudiengänge der Hochschule Bochum vom 30. Juni 2025 (Amtliche Bekanntmachungen Nr. 1308), die zuletzt durch Änderungsordnung vom 11.05.2026 geändert worden ist (Amtliche Bekanntmachung Nr. 1402) erlässt die Hochschule Bochum folgende Ordnung folgende Studiengangsprüfungsordnung:

Artikel I

Die Studiengangsprüfungsordnung des Masterstudiengangs **International Management** im Fachbereich Wirtschaft der Hochschule Bochum vom 18.011.2024 (zuletzt geändert am 20.10.2025, Amtliche Bekanntmachung AB 1334) wird wie folgt geändert:

In § 4 Abs. 1 wird der nachfolgende Passus gestrichen: „mit der Mindestnote 2,5 im Bereich“

In § 10 Masterarbeit mit Kolloquium werden folgende Absätze neu gefasst:

Abs. (3): „Bei Verschiebung des Auslandsstudiensemester/-praktikum ins vierte Fachsemester kann zur Masterarbeit im dritten Fachsemester zugelassen werden, wenn alle Leistungspunkte im ersten Studienjahr erreicht wurden.“
Abs. (8): „Das Kolloquium kann frühestens nach Abgabe der Masterarbeit absolviert werden.“

Artikel II

Diese Änderungsordnung tritt am Tag nach ihrer Verkündung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Hochschule Bochum in Kraft. Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fachbereichsrats vom 12.10.2026 nach Überprüfung durch das Präsidium der Hochschule Bochum.

Bochum, den 22.10.2026

Hochschule Bochum
Der Präsident
gez. Prof. Dr. Andreas Wytzisk-Arens
(Prof. Dr. Andreas Wytzisk-Arens)

HOCHSCHULE BOCHUM Bochum, 18.11.2024

- Der Präsident -

Az.: Dez.4 - Ne

Studiengangprüfungsordnung für den Masterstudiengang „International Management“ der Hochschule Bochum vom 18. November 2024 in der Fassung der Zweiten Änderungsordnung vom 12.10.2026

NICHTAMTLICHE LESEFASSUNG

Aufgrund des § 2 Abs. 4 Satz 1 des Hochschulgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. September 2014 (GV. NRW S. 547), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes zur Einführung des integrierten Bachelors im Studium der Rechtswissenschaft mit dem Abschluss erste Prüfung sowie betreffend das duale Studium und zur Änderung des Juristenausbildungsgesetzes (GV. NRW. S. 699) geändert worden ist, sowie aufgrund des § 1 Abs. 2 und § 2 der Rahmenprüfungsordnung für die Bachelor- und Masterstudiengänge der Hochschule Bochum vom 1. September 2020, die zuletzt am 8. Dezember 2023 (Amtliche Bekanntmachungen Nr. 1202) geändert worden ist, erlässt der Fachbereichsrat des Fachbereichs Wirtschaft folgende Studiengangsprüfungsordnung:

Inhaltsübersicht

Allgemeine Regelung

§ 1 Geltungsbereich
§ 2 Hochschulgrad
§ 3 Regelstudienzeit; Studienumfang; Studienbeginn
§ 4 Spezielle Zugangsvoraussetzung
§ 5 Prüfungsausschuss
§ 6 Module
§ 7 Prüfungen
§ 8 Auslandsstudiensemester, Auslandspraktikum
§ 9 Masterarbeit mit Kolloquium
§ 10 Masterzeugnis; Masterurkunde; Gesamtnote
§ 11 In-Kraft-Treten; Übergangsbestimmungen; Veröffentlichung

Anlagen

Anlage 1: Übersicht Englischkenntnisse
Anlage 2: Studienverlaufsplan
Anlage 3: Regelungen zum Auslandspraktikum
Anlage 4: Modulprüfungen

§1
Geltungsbereich

Diese Studiengangprüfungsordnung gilt zusammen mit der Rahmenprüfungsordnung (RPO) für Bachelor- und Masterstudiengänge für den 4-semestrigen Masterstudiengang „International Management“ des Fachbereichs Wirtschaft an der Hochschule Bochum. Sie regelt die Prüfungen zum Abschluss „Master of Science“ in diesem Studiengang.

§ 2
Hochschulgrad

Aufgrund der bestandenen Masterprüfung verleiht die Hochschule Bochum den akademischen Grad „Master of Science“ (M.Sc.).

§ 3
Regelstudienzeit; Studienumfang; Studienbeginn

(1) Das Masterstudium umfasst eine Regelstudienzeit von insgesamt zwei Studienjahren (4 Semestern).

(2) Das Studium ist in Module gegliedert und umfasst 120 Leistungspunkte (Credit Points = CP) nach dem European Credit Transfer System (ECTS).

(3) Das Studium beginnt jeweils zum Winter- und Sommersemester.

§ 4
Spezielle Zugangsvoraussetzungen

Zugangsvoraussetzungen für die Aufnahme des Studiums im Masterstudiengang „International Management“ sind:

1. Der Nachweis eines abgeschlossenen Bachelor- oder Diplomstudiums der Wirtschaftswissenschaften oder in einem vergleichbaren Studiengang mit ausgeprägt wirtschaftswissenschaftlichen Bezug. Der wirtschaftswissenschaftliche Bezug muss durch mindestens 50% der insgesamt im jeweiligen Studiengang erreichbaren Leistungspunkte nachgewiesen werden. Bewerberinnen und Bewerber mit im Ausland

erworbener Qualifikation können auf Antrag zugelassen werden, soweit die Gleichwertigkeit nachgewiesen wird.

2. Der Nachweis von hinreichenden Kenntnissen der englischen Sprache wird durch die Niveaustufe B2 oder durch die in der Anlage 1 aufgelisteten Zertifikate nachgewiesen. Beim Abschluss eines englischsprachigen Studiengangs gelten die hinreichenden Kenntnisse der englischen Sprache als nachgewiesen.
3. Studienbewerberinnen und Studienbewerber, die ihre Zugangsvoraussetzungen nicht an einer deutschsprachigen Einrichtung erworben haben, müssen die für das Studium erforderlichen Kenntnisse der deutschen Sprache in der Niveaustufe B2 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens (GER) nachweisen.

§ 5
Prüfungsausschuss

Für die Organisation von Prüfungen und die durch diese Prüfungsordnung und die RPO zugewiesenen Aufgaben für den Masterstudiengang „International Management“ ist der Prüfungsausschuss II des Fachbereichs Wirtschaft zuständig. Die Mitglieder werden vom Fachbereichsrat gewählt.

§ 6
Module

(1) Die Zahl der Module sowie deren zeitliche Abfolge ergeben sich aus dem Studienverlaufsplan im Anhang.

(2) Die Inhalte, die Qualifikationsziele, die Lehrform, die Teilnahmevoraussetzungen und die Arbeitsbelastung der einzelnen Module sind im Modulhandbuch festgeschrieben.

(3) Die Wählbarkeit der jeweiligen Wahlpflichtmodule steht unter dem Vorbehalt des Lehrangebotes.

§ 7
Prüfungen

(1) Die Masterprüfung besteht aus den studienbegleitend abgelegten Prüfungen zu den im Studienverlaufsplan genannten Modulen, dem Auslandsstudiensemester bzw. -praktikum, der Masterarbeit und dem abschließenden Kolloquium.

(2) Die Prüfungsform „Hausarbeit“ wird stets mit einer mündlichen Prüfung oder Präsentation verknüpft.

§ 8
Auslandsstudiensemester, Auslandspraktikum

(1) Im 3. Fachsemester ist ein Studiensemester an einer Hochschule im Ausland vorgesehen. Das Auslandsstudiensemester sollte inklusive Prüfungsphase 18 Wochen umfassen.

(2) Zum Auslandsstudiensemester wird auf Antrag zugelassen, wer Prüfungen des 1. und 2. Fachsemesters mindestens im Umfang von 30 Leistungspunkten bestanden hat.

(3) Die oder der Studierende muss an der Hochschule im Ausland im Rahmen eines Präsenzstudiums Prüfungsleistungen im Umfang von mindestens 30 Leistungspunkten erbringen. Das Auslandsstudiensemester muss im Rahmen eines wirtschaftswissenschaftlichen Masterstudiengangs absolviert werden. Zahl, Art, Inhalt und Umfang der im Ausland zu belegenden und mit einer Prüfung abzuschließenden Lehrveranstaltungen werden in Absprache mit dem Studiengangsmanagement festgelegt. In Zweifelsfällen ist die Studiengangsleitung hinzuzuziehen.

(4) Die während des Auslandsstudiensemesters abgelegten Prüfungen gehen in die Endnote ein. Die ausländischen Prüfungsnoten werden in das deutsche Notensystem umgerechnet und anschließend mit den Leistungspunkten der ausländischen Hochschule gewichtet. Für die Bildung der Gesamtnote des Auslandsstudiensemesters wird der arithmetische Mittelwert aus den gewichteten Noten gebildet.

(5) Alternativ zum Auslandsstudiensemester haben die Studierenden die Möglichkeit, ein Praktikum im Ausland im Umfang von 30 Leistungspunkten zu absolvieren. Ausländische Studierende (d.h. Studierende, die nicht die deutsche Staatsangehörigkeit besitzen und einen qualifizierenden Studienabschluss außerhalb von Deutschland erworben haben) können ein Praktikum in Deutschland absolvieren.

(6) Zum Auslandspraktikum wird auf Antrag zugelassen, wer Prüfungen des 1. und 2. Fachsemester mindestens im Umfang von 30 Leistungspunkten bestanden hat.

(7) Die praktische Tätigkeit umfasst 18 Wochen. Diese Pflichtwochen sind Nettozeiten. Unterbrechungen wegen längerer Krankheit oder sonstiger Ausfälle sind nachzuholen.

(8) Das Auslandspraktikum wird mit einem Coaching begleitet und schließt mit einer Portfolioprüfung ab.

(9) Näheres regelt die Ordnung zum Auslandspraktikum.

§ 9

Studierende von ausländischen Partnerhochschulen

(1) Studierende von ausländischen Partnerhochschulen müssen die Zugangsvoraussetzungen, welche in dem jeweiligen Kooperationsvertrag festgehalten sind, erfüllen und 60 ECTS bereits in den ersten beiden Fachsemestern an der ausländischen Hochschule erbracht haben.

(2) Diese Studierenden müssen insgesamt 60 Leistungspunkte an der Hochschule Bochum erlangen. 30 Leistungspunkte sind aus den Modulen der ersten beiden Fachsemester des Studiengangs Master International Management wählbar. 30 weitere Leistungspunkte werden durch die Abschlussarbeit und das Kolloquium erlangt.

(3) Die Gesamtnote wird entsprechend § 11 ermittelt.

a. Der Mittelwert aus den nach Leistungspunkten gewichteten Noten der 30 LP des ersten Semesters an der ausländischen Partnerhochschule geht mit dem Faktor 0,3 in die Gesamtnote ein.

b. Der Mittelwert aus den nach Leistungspunkten gewichteten Noten der 30 LP des zweiten Semesters an der ausländischen Partnerhochschule geht mit dem Faktor 0,3 in die Gesamtnote ein.

c. Es wird ein Mittelwert aus den nach Leistungspunkten gewichteten Noten der erbrachten 30 LP aus dem 1. Studiensemester und dem 2. Studiensemester an der Hochschule Bochum gebildet. Dieser Mittelwert geht mit dem Faktor 0,1 in die Gesamtnote ein.

d. Die Note der Masterarbeit mit Kolloquium geht mit dem Faktor 0,3 in die Gesamtnote ein.

§ 10
Masterarbeit mit Kolloquium

(1) Der Arbeitsaufwand für die Masterarbeit inklusive Kolloquium beträgt rund 900 Stunden (30 Leistungspunkte). Masterarbeit und Kolloquium werden gemeinsam bewertet. Die Bewertung erfolgt gem. § 9 Abs. 3 RPO.

(2) Zur Masterarbeit kann nur zugelassen werden, wer in den ersten drei Studiensemestern mindestens 80 Leistungspunkte erreicht hat.

(3) Bei Verschiebung des Auslandsstudiensemester/-praktikum ins vierte Fachsemester kann zur Masterarbeit im dritten Fachsemester zugelassen werden, wenn alle Leistungspunkte im ersten Studienjahr erreicht wurden.

(4) Die Bearbeitungszeit für die Masterarbeit beträgt 4 Monate. Auf begründeten Antrag der oder des Studierenden kann die Bearbeitungszeit vom Prüfungsausschuss um maximal 4 Wochen verlängert werden.

(5) Die Themenstellung für eine Masterarbeit ist von der Aufgabenstellerin oder dem Aufgabensteller so einzugrenzen, dass die Arbeit in der vorgeschriebenen Zeit zu einem Abschluss gebracht werden kann. Der Text- und Darstellungsteil der Dokumentation soll 80 Seiten (ohne Anlagen) nicht überschreiten. Bei Gruppenarbeiten von zwei Kandidatinnen oder Kandidaten erhöht sich die Seitenzahl entsprechend. Hierbei sind die einzelnen Leistungen kenntlich zu machen, um eine getrennte Bewertung zu ermöglichen.

(6) Die Masterarbeit kann in jedem Teilgebiet des Curriculums angefertigt werden.

(7) Die Masterarbeit kann in deutscher Sprache oder im Einvernehmen mit der Prüferin oder dem Prüfer in englischer Sprache abgefasst werden.

(8) Das Kolloquium kann frühestens nach Abgabe der Masterarbeit absolviert werden.

§ 11
Masterzeugnis; Gesamtnote

Die Gesamtnote wird nach folgenden Gewichtungen ermittelt:

1. Es wird ein Mittelwert jeweils aus den nach Leistungspunkten gewichteten Noten der Module des 1. Studiensemesters und des 2. Studiensemesters gebildet. Dieser Mittelwert geht jeweils mit dem Faktor 0,3 in die Gesamtnote ein.

2. Die Gesamtnote des Auslandsstudiensemesters gemäß § 8 Abs. 4 bzw. die Gesamtnote des Auslandspraktikums gemäß §8 Abs. 8 geht mit dem Faktor 0,1 in die Gesamtnote ein.

Die Note der Masterarbeit mit Kolloquium geht mit dem Faktor 0,3 in die Gesamtnote ein.

§ 12
In-Kraft-Treten; Übergangsbestimmungen; Veröffentlichung

(1) Diese Prüfungsordnung tritt am 01.03.2025 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Internationales Management an der Hochschule Bochum vom 26.02.2018 (Amtl. Bek Nr. 957), zuletzt geändert am 19. Juli 2021 (Amtl. Bek. Nr. 1106) außer Kraft. Absatz 3 bleibt unberührt.

(2) Diese Prüfungsordnung findet auf alle Studierenden Anwendung, die ab dem Sommersemester 2025 erstmalig für den Masterstudiengang „International Management“ eingeschrieben werden.

Die Lehrveranstaltungen werden wie folgt erstmalig angeboten:

1. Fachsemester: Sommersemester 2025
2. Fachsemester: Wintersemester 2025/2026
3. Fachsemester: Sommersemester 2026

(3) Für Studierende, die vor dem Sommersemester 2025 ihr Studium im 4-semestrigen Masterstudiengang Internationales Management an der Hochschule Bochum aufgenommen haben, findet die Masterprüfungsordnung vom 26.02.2018 weiterhin mit folgender Maßgabe bis zum Ablauf des Sommersemesters 2027 Anwendung.

Die jeweiligen Prüfungen gemäß der Masterprüfungsordnung und dem Studienverlaufsplan können in dem Prüfungszeitraum des nachfolgend aufgeführten Semesters letztmalig abgelegt werden:

Prüfungen in Fächern des 1. Fachsemesters:	Wintersemester 2025/2026
Prüfungen in Fächern des 2. Fachsemesters:	Sommersemester 2026
Prüfungen in Fächern des 3. Fachsemesters:	Wintersemester 2026/2027

Die Masterarbeit und das Kolloquium gemäß der Masterprüfungsordnung vom 26. Februar 2018 müssen bis zum 31.08.2027 abgeschlossen sein.

(4) Auf Studierende, die ihr Studium vor dem Sommersemester 2025 aufgenommen haben, findet auf Antrag die ab dem Sommersemester 2025 geltende Prüfungsordnung Anwendung.

(5) Diese Prüfungsordnung wird in den Amtlichen Bekanntmachungen der Hochschule Bochum veröffentlicht.

Ausgefertigt nach Überprüfung durch das Präsidium der Hochschule Bochum aufgrund des Beschlusses des Fachbereichsrates des Fachbereichs Wirtschaft vom 30.09.2024.

Anlage 1: Übersicht Englischkenntnisse

Hinreichende Kenntnisse der englischen Sprache können mit folgenden Zertifikaten nachgewiesen werden:

- TOEFL (Internet based) mit mindestens 72 Punkten
- IELTS (Academic English, face to face with oral component, best test): 5
- Cambridge Certificate of Proficiency in English (CPE)
- Cambridge Certificate of Advanced English (CAE)
- TOEIC: 400 (listening) und 385 (reading)

Anlage 2: Studienverlaufsplan

Studienverlaufsplan für Studierende, die zum **Wintersemester** ihr Studium starten:

1. Semester	2. Semester	3. Semester	4. Semester
Institutionenökonomik *(5 ECTS)*	International Controlling & Finance* *(5 ECTS)*	Auslandsstudien-semester oder Auslandspraktikum (30 ECTS)	Masterarbeit mit Kolloquium (30 ECTS)
International Marketing Management* *(5 ECTS)*	International Production & Logistics Management* *(5 ECTS)*		
Leadership in an international context* *(5 ECTS)*	Internationales Personalmanagement *(5 ECTS)*		
Research Methods* *(5 ECTS)*	Recht der Unternehmens-führung *(5 ECTS)*		
Strategic Management* *(5 ECTS)*	Sustainable Economics* *(5 ECTS)*		
Wahlpflichtfach 1 *(5 ECTS)*	Wahlpflichtfach 2 *(5 ECTS)*		

*in englischer Sprache

Studienverlaufsplan für Studierende, die zum **Sommersemester** ihr Studium starten:

1. Semester	2. Semester	3. Semester	4. Semester
International Controlling & Finance* *(5 ECTS)*	Institutionenökonomik *(5 ECTS)*	Auslandsstudien-semester oder Auslandspraktikum (30 ECTS)	Masterarbeit mit Kolloquium (30 ECTS)
International Production & Logistics Management* *(5 ECTS)*	International Marketing Management* *(5 ECTS)*		
Internationales Personalmanagement *(5 ECTS)*	Leadership in an international context* *(5 ECTS)*		
Recht der Unternehmens-führung *(5 ECTS)*	Research Methods *(5 ECTS)*		
Sustainable Economics* *(5 ECTS)*	Strategic Management *(5 ECTS)*		
Wahlpflichtfach 1 *(5 ECTS)*	Wahlpflichtfach 2 *(5 ECTS)*		

*in englischer Sprache

Wahlpflichtmodule

Die Studierenden können eine der folgenden Vertiefungen wählen:

- Marketing & Sales (MS)
- Human Resource Management (HR)

Jedes Wahlpflichtmodul ist einer Vertiefung zugeordnet. Im Abschlusszeugnis wird eine Vertiefung bescheinigt, wenn beide Wahlpflichtmodule in derselben Vertiefungsrichtung belegt wurden. Zur Auswahl stehen folgende Wahlpflichtmodule:

Modul *(jeweils 5 ECTS)*	Vertiefung	Sem.
Business Case Studies*	MS	SoSe
International Sales Management**	MS	WiSe
Projekt Marketingforschung	MS	WiSe
HR-Prozessmanagement	HR	WiSe
Transformation und Change Management	HR	SoSe
Vergleichendes Arbeitsrecht	HR	SoSe
Deutsch als Fremdsprache***	----------	WiSe und SoSe

*in deutscher und englischer Sprache

**in englischer Sprache

***kann nur von internationalen Gaststudierenden belegt werden

Anlage 3: Regelungen zum Auslandspraktikum

1 Ziel und Gegenstand des Auslandspraktikums

(1) Das Auslandspraktikum dient der praktischen Anwendung von im Studium erworbenen theoretischen Erkenntnissen, der Vermittlung betriebswirtschaftlicher praktischer, sozialer und interkultureller Kompetenzen, der Motivation und Orientierung. Es erleichtert insofern den Übergang der Hochschulabsolventeninnen und –absolventen in die Berufspraxis.

(2) Um das Erreichen des Studienziels zu gewährleisten, muss das Auslandspraktikum im betriebswirtschaftlichen Bereich absolviert werden.
Es ist insbesondere in

a. International tätigen Unternehmen aus den Bereichen Industrie, Handel, Bankwirtschaft, Presse- und Verlagswesen, Versicherungswirtschaft, Bauwirtschaft, Verkehrswirtschaft, Wirtschaftsprüfung, Unternehmens- und Steuerberatung,
b. Gebietskörperschaften, öffentlichen Betrieben, sonstigen Verwaltungen und supranationalen Wirtschaftsorganisationen,
c. Kammern, Verbänden, verbandseigenen Instituten abzuleisten.

2 Betreuung und Zulassung

(1) Die oder der Studierende gewinnt eine Hochschullehrerin oder einen Hochschullehrer als wissenschaftliche Betreuerin oder als wissenschaftlichen Betreuer (Prüferin oder Prüfer i. S. d. § 7 Abs. 1 RPO).

(2) Der Antrag auf Zulassung zum Auslandspraktikum ist beim Fachbereich zu Händen des Studiengangmanagements zu stellen.

(3) Die Zulassung kann nur erfolgen, wenn folgende Unterlagen vorliegen:

a. eine Bestätigung der Praktikumsstelle über die Vereinbarung des Praktikums,
b. Bestätigung der Dozentin oder des Dozenten, die oder der die wissenschaftliche Betreuung des Auslandspraktikums übernimmt
c. Bescheinigung über erbrachte Studien- und Prüfungsleistungen

(4) Die Bestätigung der Praktikumsstelle muss enthalten:

a. Firma/Name und Sitz
b. Geplante Einsatzbereiche (Orte, Abteilungen), an dem/ an denen die oder der Studierende eingesetzt werden.
c. Kontaktdaten zu der Person der Betreuerin oder des Betreuers, die oder den die Unternehmung oder Institution der oder dem Studierenden zuweist.

3 Dauer des Praktikums

(1) Das Auslandspraktikum umfasst einen zusammenhängenden Zeitraum von

mindestens 18 Wochen in Vollzeit.

(2) Eine Praxiswoche hat in der Regel fünf Arbeitstage mit je acht Stunden Arbeitszeit. Es gilt im Übrigen die Arbeits- bzw. Arbeitszeitordnung des Unternehmens bzw. der Einrichtung, in dem oder der das Praktikum abgeleistet wird.

4 Bewertung

(1) Das Auslandspraktikum schließt mit einer Portfolioprüfung ab. Während des Auslandspraktikums nehmen die Studierenden an einem virtuellen Begleitseminar teil.

(2) Bestandteil des Auslandspraktikumsberichts ist eine Bescheinigung des Unternehmens bzw. der Einrichtung, in dem oder der das Auslandspraktikum abgeleistet wurde. In der Bescheinigung muss der Zeitraum, in dem das Praktikum abgeleistet wurde, verzeichnet sein. Anstelle der Bescheinigung kann auch ein Zeugnis eingereicht werden, soweit dieses alle erforderlichen Informationen enthält.

5 Bewerbung zum Praktikum

(1) Studierende bewerben sich selbstständig um einen Praktikumsplatz. Die Hochschule unterstützt Studierende durch Angebote des Career Service Wirtschaft, zum Beispiel durch Seminare zur Bewerbungsvorbereitung.

(2) Folgende Besonderheiten obliegen ebenso der alleinigen Verantwortung der Studierenden:

a. Klärung der Einhaltung von Visumsregelungen
b. Gewährleistung von Krankenversicherungsschutz und Unfallversicherungsschutz im Land der Praxisstelle
c. Finanzierung des Praxisaufenthaltes im Ausland

6 Unterstellungsverhältnis während der Praxisphase

(1) Studierende haben während des Auslandspraktikums alle Rechte und Pflichten immatrikulierter Studierender.

(2) Während des Auslandspraktikums unterstehen sie ohne Ausnahme der Betriebsordnung der Praktikumsstelle.